

Datenschutz und Sozialforschung: Bericht über eine internationale Konferenz

Müller, Paul J.; Mochmann, Ekkehard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Müller, P. J., & Mochmann, E. (1979). Datenschutz und Sozialforschung: Bericht über eine internationale Konferenz. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 723-728). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-135756>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Datenschutz und Sozialforschung - Bericht über eine internationale Konferenz¹⁾

Paul J. Müller
Ekkehard Mochmann

Nicht nur in Deutschland ist die empirische Sozialforschung vom Datenschutz überrascht worden. Das heißt nicht, daß für die empirische Sozialforschung Datenschutzziele beim Umgang mit personenbezogenen Daten neu wären. Die Einbeziehung der Forschung in die gesetzlichen Datenschutzregelungen kann auch kaum darauf zurückgeführt werden, daß sich hier ein besonders dringendes Problem gestellt hätte. Aber der gesetzliche Datenschutz wäre mißverstanden, würde man ihm nur eine kurative Funktion zuschreiben, er will auch abstrakte Gefährdungspotentiale ausschließen.

Neu war deshalb nur die gesetzliche Ausformung der Datenschutzeinstellungen. In fast allen westlichen Ländern, die bereits Datenschutzgesetze erlassen oder weitgehend vorbereitet haben, sind die Regeln über Datenübermittlungen - und damit über Datenzugang - allein auf Verwaltungshandeln zugeschnitten. Dies ist auch auf dem Hintergrund, der zum Datenschutz als gesetzliche Regelung führte, sehr verständlich. Primärer Anlaß für die gesetzliche Regelung des Datenschutzes war die Verwaltungsautomation und der Aufbau großer Datenbanken im öffentlichen und privaten Bereich. Auch die Irritationen, die die Volkszählungen des Jahres 1970 in vielen westlichen Ländern verursachten, sind nur auf dem Hintergrund zu verstehen, daß statistische Ämter sich zunehmend mit dem automatisierten Einwohnermeldewesen verstrickten.

Neu waren auch die sehr spät in die Datenschutzgesetze aufgenommenen Regelungen der Datenerhebung. Diese Regelungen gelten z.Zt. nur für diejenigen Erhebungen von personenbezogenen Daten, die später in Dateien gespeichert werden sollen. Für diese Fälle gibt es nur noch zwei zulässige Erhebungsmodalitäten: Diejenige

aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift und die auf der Basis des informierten Konsensus der Befragten. Weite Bereiche der Umfrageforschung nahmen nun - zum Teil im Vorgriff auf mögliche weitergehende Interpretationen der Datenschutzgesetze in der Zukunft - zum erstenmal wahr, daß Datenschutz nicht nur eine "Sache" für diejenigen Forschungen ist, die auf fremdproduziertes Material zurückgreifen müssen. Zudem entladen diese Regelungen heute das gesamte "schlechte Gewissen", welches Sozialforscher hatten und haben, wenn sie verdeckt beobachten, zu Forschungszwecken täuschen oder glauben, ihre Befragten über das Ziel der Befragung nicht informieren zu dürfen. Die Datenschutzgesetzgebung scheint hier ein Katalysator für ein erneutes Überdenken der Erhebungsmethoden der sozialwissenschaftlichen Forschung zu werden. Dennoch ist vorhersehbar, daß zwischen "Rechtsvorschrift" und "informiertem Konsens" in wohl begründeten Einzelfällen andere Modalitäten zwingend sind. In den Vereinigten Staaten aber auch in Norwegen wird für solche Zweifelsfragen ein "institutional review board" präferiert. Zumindest kann durch sie sichergestellt werden, daß die Standards der Forschung Einfluß auf die Bewilligung von problematischen Erhebungsmethoden haben.

Die Abstimmung der Datenschutzregelungen im Bereich der Datenübermittlung auf die Erfordernisse rein administrativer Funktionen hat jedoch eine bleibende Bedeutung für die Sozialwissenschaften. Datenübermittlungsregeln bestimmen die Chance des Zugangs zu personenbezogenen Daten von öffentlichen und privaten Organisationen, wenn anonymisierte Daten nicht genügen oder zur Verfügung gestellt werden können.

Die Regelung der Datenübermittlung in den nationalen Datenschutzgesetzen sind vorrangig Regelungen des Zugangs zu Daten von Behörden durch andere Behörden. Konsequenterweise beruhen die gesetzlichen Regelungen auf solchen Prinzipien wie "need to know" und "kompetenzorientierte Datenübermittlung im Rahmen gesetzlicher Aufträge". Dies sind Prinzipien, die in der Tat von der Bevölkerung als Zuordnungsregeln von unterschiedlichen Informationen zu verschiedenen Institutionen auch akzeptiert werden -

wie dies empirische Untersuchungen in Deutschland und in den Niederlanden gezeigt haben. Mit solchen Prinzipien ist sogar grundsätzlich vereinbar, was Sozialwissenschaftler in fast allen Ländern als Ziel des Datenschutzes forderten : Verwendungsschutz. Selbst die Verknüpfung von an sich evtl. harmlosen Einzelinformationen könnte zu erwünschten Bewertungen von Personen durch Verwaltungen führen.

Dadurch aber, daß die gesetzlichen Regelungen nur auf Verwaltungshandeln allein zugeschnitten sind und nicht auf die besonderen Verwendungsformen in der sozialwissenschaftlichen Forschung Rücksicht nehmen, kommt es zu Behinderungen der Forschung. Sozialwissenschaftliche Forschung hat nur äußerst selten einen gesetzlichen Auftrag und deshalb führen Datenzugangsregeln, die die unterschiedlichen Verwendungsformen von personenbezogenen Daten - einerseits für Verwaltungszwecke, andererseits für Forschungszwecke - nicht berücksichtigen, erstmals zu keinem Datenzugang.

Allein in den Vereinigten Staaten ist sehr früh berücksichtigt worden - und dies mag auch als Reflex der größeren Bedeutung von Sozialforschung für die Politikberatung dort bedeutet werden -, daß die Verwendungsform für Forschungszwecke fundamental von der Verwendungsform abweicht, die für Verwaltungshandeln typisch ist.

Charakteristisch für die Art der Verwendung von personenbezogenen Daten für Sozialforschung ist jedoch, daß das Interesse am einzelnen Fall unpersönlich ist, personenbezogene Daten in der Regel nur für statistische Aussagen über Kollektive verwendet werden, es sei denn, die Befragten hätten einem anderen Verfahren zugestimmt. Personenbezogene Daten werden durch sozialwissenschaftliche Forschung in Aggregatdaten transformiert. Dies ist die durchgängige Orientierung der Sozialforschung - und dies auch international -, eine Orientierung, die die Veröffentlichung von Daten über identifizierbare Personen wissenschaftsintern immer schon als Indiskretion verurteilte.

Sozialforschung - auch auf der Basis personenbezogener
Daten - hat keine individuellen Klienten, sondern nur Daten !

Diese unpersönliche Art der Verwendung von personenbezogenen Daten hat natürlich nichts damit zu tun, ob die Intentionen bei der Datennutzung moralisch besonders begründet sind. Oftmals wird den Sozialwissenschaftlern vorgehalten, sie würden - so wie die Kirchen - wegen ihrer besonders lauterer Motive spezielle Regelungen des Datenschutzes fordern. Die Verwendung von personenbezogenen Daten für Verwaltungshandeln von Kirchen ist jedoch nicht verschieden von anderen Nutzungen für Verwaltungszwecke. Entscheidend ist vielmehr das unpersönliche Interesse am einzelnen Datum und die Art der Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Sozialforschung für statistische Zwecke.

Zunehmend läßt sich eine Bereitschaft erkennen, in Spezialsetzen auf diese Besonderheiten in der Verwendung von personenbezogenen Daten einzugehen. Es gibt heute für Sozialforschung verschiedene internationale Initiativen, die diese Gemeinsamkeiten aufnehmen und in die internationalen Harmonisierungsbestrebungen einbringen wollen. Diese Bereitschaft gilt sicherlich noch nicht für alle 11 Länder, die mit Berichten über die aktuelle Situation und Auswirkungen des Datenschutzes auf die Sozialforschung auf der Kölner Konferenz vertreten waren. Schweden ist z.B. ein Land, welches sich aufgrund von Vorentscheidungen im Datenschutzgesetz besonders schwer tut, Datenschutz als Verwendungsschutz zu verstehen. Kennzeichnend für Schweden ist die Vorstellung, verschiedene Daten ließen sich - unabhängig vom Empfänger - in eine Rangordnung der Sensitivität bringen. Eine solche eindimensionale Skalierung der Sensitivität von Informationen ist in fast allen anderen Ländern als sachlich hoch problematisch und als alleiniger Bezugspunkt für gesetzlichen Datenschutz abgelehnt worden. Sozialforschung in Schweden ist deshalb einer Zensur unterworfen. Bekannterweise halten sich die Fragen der Umfrageforschung nicht an die Grenzen, die sich im Laufe der Zeit als Grenzen der Zuständigkeit von Behörden aus-

gebildet haben. Zieht man zusätzlich in Betracht, daß Schweden bisher dadurch gekennzeichnet war, daß Behördendaten in der Regel allgemein zugänglich waren, so wird verständlich, weshalb es gerade in Schweden zu extremen Irritationen über die Prinzipien und die internen Widersprüche der nationalen Datenpolitik gekommen ist.

Ganz anders in Deutschland. Hier kann die jahrhundertalte Tradition der Sekretierung von Behördendaten und ihre noch kaum wahrgenommene Verstärkung in den letzten Jahren vielleicht sogar durch sogenannte "Wissenschaftsparagrafen" in Datenschutzgesetzen gemildert werden. Dennoch ist Deutschland immer noch ein Beispiel dafür, wie Datenschutz zum Institutionenschutz benutzt werden kann. Gerade aus Deutschland wurde berichtet, daß Datenschutz zur Sprache der Auseinandersetzung über ganz andere Sachverhalte gemacht wird. Wenn heute Soziologen Datenzugang begehren, sei es zu statistischen Mikrodaten oder zu prozeß-produzierten Verwaltungsdaten, so hat die ablehnende Argumentation der sich als Datenbesitzer verstehenden Behörden oft nichts mit den Zielsetzungen des Datenschutzes zu tun. Datenschutz als Teil einer insgesamt unausgewogenen Datenpolitik liefert hier ein Vehikel für die Erreichung ganz anderer Ziele : die Zugänglichkeit und die Verteilung von Informationen in der Gesellschaft zu Gunsten der eigenen Interessen zu beeinflussen.

So spiegeln die Erfahrungen der Sozialforschung in elf Ländern wider, was man als den Grad der Ausgewogenheit der nationalen Daten- oder Informationspolitiken bezeichnen muß. Immerhin war die Einseitigkeit in einigen Ländern durch den Datenschutz so groß geworden, daß die Konferenz sich vehement für eine Datenpolitik einsetzte, die auch die andere Seite des Datenschutzes betont : die Notwendigkeit, gesellschaftliche Sachverhalte hinreichend beschreiben zu können. Der Vergleich der nationalen Lösungen machte deutlich, wie stark diese allein auf Vorentscheidungen früherer Jahre beruhen, nicht jedoch auch immer eine sachgerechte Lösung gleicher Probleme

leisten. Zudem sind die ersten praktischen Erfahrungen, die Sozialforscher in verschiedenen Ländern mit der Implementation des Datenschutzes in unteren Behörden machen konnten, ähnlicher als dies die verschiedenen theoretischen Konzepte in den Gesetzen vermuten ließen. Was "unten" wirksam wird, sind vor allem die Restriktionen, nicht jedoch die komplizierten Regelungen über kontrollierte Zugänglichkeit.

Einigkeit bestand international darin, daß zur Verdeutlichung des Unterschiedes in der Verwendung personenbezogener Daten für Verwaltungs- versus Forschungszwecke die Sozialwissenschaften aufgerufen sind, ihre bisher mehr oder minder kodifizierten Standards beim Umgang mit personenbezogenen Daten deutlicher zu machen. Hierfür wurde vorgeschlagen, die in Ansätzen bereits bestehenden wissenschaftsinternen Verhaltensregeln zu kodifizieren und vor allem mit Sanktionen für Nicht-Beachtung zu versehen. Unklar mußte jedoch bleiben, zu welchem Maße solche Selbstregulationen auch gesetzlich normiert werden sollen oder ob ein Detaillierungsgrad für die verschiedenen Teilbereiche der Sozialwissenschaften erreicht werden könnte, der gesetzliche Regelungen auf jeden Fall übergreifen würde. Wissenschaftsinterne Selbstregulationen - unabhängig davon, wie sehr sie durch gesetzliche Regelungen verstärkt oder ergänzt würden - sollten den Unterschied zwischen Sozialforschung und Verwaltungshandeln deutlicher machen. Diese Aufgabe wurde sowohl als Voraussetzung für, wie auch als Folge des Datenzugangs verstanden. Sie ist deshalb auch eine Aufgabe für die Deutsche Gesellschaft für Soziologie.

(1) vgl. Mochmann, Ekkehard und Paul J. Müller, Report of the Cologne Conference on Emerging Data Protection and the Social Sciences' Need for Access to Data, Köln, August 1978. Der Tagungsband erscheint unter dem Titel "Data Protection and Social Science Research" (hrsg. von E. Mochmann und P.J. Müller) beim Campus Verlag, Frankfurt 1979